



# GEMEINDE BÜREN

## MERKBLATT NEUWASSERREGELUNG

### Allgemeine Bedingungen für Wasseranschlüsse:

1. Der Neuwasseranschluss ist nach den von der Baukommission genehmigten Planunterlagen zu errichten.
2. Müssen an der genehmigten Leitungsführung Änderungen vorgenommen werden, ist vorgängig unter Vorlage der geänderten Pläne (2-fach), das Einverständnis der Baukommission Büren einzuholen.
3. Alle Installationen im und ausserhalb des Gebäudes sind nach Schweizer Richtlinien der SGVW und SBV auszuführen.
4. Der Neuanschluss ist durch die Firma Heinis AG, Tel. 079 617 66 22, zu Lasten des Gesuchstellenden auszuführen.
5. Der Neuanschluss ist dem Ingenieurbüro Sutter, Nunningen (Tel. 061 795 97 97) vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden. Ist die Kontrolle nicht mehr möglich, so veranlasst die Heinis zusammen mit dem Werkhof, die Freilegung der Anschlussstelle, zu Lasten der Gesuchstellenden.
6. Der Neuanschluss muss vom Ingenieurbüro Sutter, Nunningen, eingemessen werden (061 795 97 97). Die Kosten für die Vermessung von der Liegenschaft bis zur öffentlichen Wasserleitung werden durch den Bauherrn getragen.
7. Mit der Fertigstellungsmeldung legt der Architekt die Pläne entsprechend der ausgeführten Anlagen vor, falls die Ausführung von den bewilligten Plänen abweicht.
8. Die Ausführungsvorschriften für Leitungsgräben in öffentlichen Strassen der Gemeinde Büren gelten als integrierter Bestandteil der Anschlussbewilligung.
9. Die Kosten werden von der Firma Heinis auf Anfrage für jeden Anschluss kalkuliert. Eine Beratung durch die Firma Heinis wird empfohlen und ist kostenlos.

Durch den Gemeinderat beschlossen am 5. Mai 2026